

Filmtiertraining
Herrn Reina Schulz
Dretzen 18
14793 Buckautal

Vollzug des Tierschutzgesetzes

Erteilung der Erlaubnis

gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

Zum Antrag vom

28.03.2008

Die oben genannte Behörde erläßt folgenden **Bescheid**:

Firmenname, Anschrift

1. Filmtiertraining, Herrn Reina Schulz

Dretzen 18, 14793 Buckautal

Verantwortliche Person

Herr Reina Schulz

wird die **Erlaubnis**

- zur **gewerbsmäßigen** Zucht, Haltung (außer landwirtschaftliche Nutztiere) und zum Handel von/mit Wirbeltieren
- zur **gewerbsmäßigen** Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebs
- zur **gewerbsmäßigen** Schaustellung oder Verfügungstellung für solche Zwecke
- zur **gewerbsmäßigen** Bekämpfung der Wirbeltiere als Schädlinge unter Widerrufsvorbehalt **erteilt**.

- Tiere für andere in einem **Tierheim** oder in einer ähnlichen Einrichtung zu halten
- Tiere in einem **Zoologischen Garten** oder einer anderen Einrichtung zu halten und zur Schau zu stellen
- Hunde für Dritte zu **Schutzzwecken auszubilden** oder hierfür Einrichtungen zu unterhalten
- Tierbörsen zum Zwecke des **Tausches** oder **Verkaufes** von Tieren durch Dritte durchzuführen

2. Die Erlaubnis umfaßt folgende Arten, Gattungen und Höchstzahl an Tieren:

- ca. 10 Hunde
- div. Haustier-, Nutztier-, Wildtier- und Zootierarten nach Anmietung

3. Diese Erlaubnis umfaßt folgende

Räume und Einrichtungen:

(im Falle der Schädlingsbekämpfung)

Vorrichtungen sowie Stoffe und Zubereitungen:

- 10 Zwinger, Stallanlage
- 2000 m² Auslaufmöglichkeit

Der zuständigen Behörde ist zur Überprüfung und Überwachung der Räume, in denen die Tiere gehalten, gezüchtet oder zur Schau gestellt werden, jederzeit Zutritt zu gewähren.

4. **Auflagen:**

- Die Tiere sind zu kennzeichnen und es ist ein Tierbestandsbuch zu führen. Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der verantwortlichen Person. Die Tiere dürfen nicht zum Betteln verwendet werden.
- Bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten ist bei der für den **Tätigkeitsort zuständigen Behörde** unverzüglich Meldung zu machen. Die Fortpflanzung der Tiere ist zu verhindern.

Weitere Auflagen:

—

Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben (ab 1. Mai 2000).

5. Der oben genannten Behörde sind alle wesentlichen Änderungen der im Antrag und in diesem Bescheid dargelegten Sachverhalte mitzuteilen.
6. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die gewerberechtlichen Bestimmungen.
7. Auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung und des Tierschutzgesetzes wird besonders hingewiesen!

8. Begründung:

Nach § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) i. d. g. F. ist eine Erlaubnis des hiesigen Amtes erforderlich, die nur erteilt werden darf, wenn die verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 11 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes besitzt.

Fox Herr

Reina Schulz

hat am 27.03.2008 bei der zuständigen Behörde die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit nachgewiesen.

Folgende Unterlagen bzw. Nachweise haben vorgelegen:

a) Berufliche Qualifikation

Ausbildungsberuf	Landmaschinenschlosser
------------------	------------------------

b) Nachweis über entsprechende Berufserfahrungen

Mindestens 3-jähriger Hauptberuf	
Gleichartige nebenberufliche Tätigkeit	seit ca. 10 Jahren Filmtiertraining

c) Nachweis über Fachkenntnisse

Sachkundegespräch	27.03.2008
Zeit	
Ort	
Prüfung bei IHK	

d) Einschätzung der Zuverlässigkeit

Es sind amtlich keine Tatsachen bekannt, die im Hinblick auf die Einhaltung des Tierschutzgesetzes Anlass zu Zweifeln geben würden.

e) Weitere Begründung

9. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt beruhend auf:

Rechtsgrundlage (z. B. Landeskostengesetz, Gebührenordnung)		Gesamtbetrag	
Gebührenordnung des MLUV vom 17.07.2007 (GVBl. II Nr. 20 S. 14)			
von	26,—	EUR =	26,—
	EUR; die Auslagen betragen	—	EUR

Als Anlage erhalten Sie einen Kostenfestsetzungsbescheid.

Die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Amtstierarzt  Unterschrift	Stempel/Siegel 
---	--

1. SM-Zelle
2zeilig

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Jungling-gbb Bestell-Nr. 19 501 - Erlaubnis § 11 Tierschutzg. (Satz 2)
Tel. 0 89/73 74 36-0 Fax 0 89/73 74 36-3 44 E-Mail: auftrag@junglingverlag.de 319 m